

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 33 (1958)
Heft: 12

Artikel: Augenblick, bitte...
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-103072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Augenblick, bitte . . .

Daß es mit der Unterbringung der – meist italienischen – Fremdarbeiter im ganzen Schweizerland herum nicht zum Besten bestellt ist, konnte man schon genug hören und lesen. In Zürich wurde einmal ein Kellerloch entdeckt, in dem eine für die Raumverhältnisse viel zu große Zahl an Menschen häuste und obendrein für die kärgliche Unterkunft auch noch tüchtig geschröpft wurde mit übersetztem Mietzins. Nun ist kürzlich wieder eine die gleiche Sache berührende Meldung durch die Presse gegangen, und zwar im Zusammenhang mit einer Fremdarbeiterherberge in Dietikon bei Zürich. In einer Herberge – einem Dreifamilienhaus mit 15 Zimmern – wohnten nicht weniger als 54 Fremdarbeiter, und jeder Insasse bezahlte 30 bis 40 Franken monatlich für seine Schlafstelle. Die Kantonale Mietzinskontrolle wurde beauftragt, sich damit zu befassen.

Und siehe da: die Mietzinskontrolle hat Übelstände nicht festgestellt, sondern einen Mietzins von 40 Franken für eine Schlafstelle (von vier in einem Zimmer!) als angemessen taxiert, auch die sanitären Vorschriften seien erfüllt. Freilich mußte die Behörde eingreifen, als die Vermieterin auch noch im Estrich Schlafstellen und im Keller Kochgelegenheiten einrichten wollte . . .

Wir kennen den Einwand schweizerischer Ferien-Italiener, die Italiener seien ja so genügsam und wünschten sich nichts anderes. Nur eine Frage sei gestattet: Ist es anständig, die Fremdarbeiter, die doch immerhin zu einem schönen Teil mithelfen, daß unser Wirtschaftsradchen läuft, auch noch übers Ohr zu hauen, indem man den Wohnungsmangel schamlos ausnützt?

Solches ist eine Schande und ist nicht mit der Bezeichnung «gewisse Übelstände», wie man es versucht, abzutun.

(«Evangelische Woche»)

Gegen den Mietzinswucher mit Einzelzimmern

In Zürich und anderen Orten erregte es seit längerer Zeit großes Ärgernis, daß besonders geschäftstüchtige Hausbesitzer in ihren Häusern Zimmer notdürftig «möbliert» und an Familien und Einzelpersonen, die wegen der Wohnungsnot keine andere Unterkunft finden konnten, zu stark übersetzten Preisen vermieteten. Ihre Opfer waren meist ausländische Arbeiter oder Flüchtlinge. Dem Ansehen der Schweiz im Ausland ist es sicher nicht zuträglich, wenn dort bekannt wird, wie von gewissen Hauseigentümern in der Schweiz Ausländer mit Wuchermietzinsen ausgebeutet werden, um so weniger, als die bekannten Beispiele eben verallgemeinert werden.

Darum verlangte die Regierung des Kantons Zürich eine Änderung der Verordnung vom 28. Dezember 1956 über die Mietzinskontrolle in dem Sinne, daß im Absatz 2 des Artikels 29 die Worte «in üblicher Weise» eingeschaltet werden. Der Bundesrat gab diesem Begehren statt, so daß der Artikel nunmehr lautet:

«Mietobjekte, die im Eigentum des Bundes, der Kantone, der Bezirke oder der Gemeinden stehen, sowie in üblicher Weise vermietete möblierte Einzelzimmer sind von der Beschränkung des Kündigungsrechts ausgenommen.»

Von der Mietzinskontrolle sind schon bisher nur die in üblicher Weise vermieteten Einzelzimmer ausgenommen.

Die Abänderung des Kündigungsrechts trat am 1. November in Kraft; damit sie praktische Bedeutung erhält, muß sie jedoch von den Kantonen als anwendbar erklärt werden.

Bettennot

Aus Berichten an der Jahresversammlung der Schweizerischen Winterhilfe

Bei einem Tätigkeitsgebiet, das die Winterhilfe bis jetzt noch nicht mit Erfolg beackern konnte, handelt es sich um die Bettennot in unserem Lande. Seit bald zwanzig Jahren bemüht sich die Winterhilfe, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln diesem Übelstande zu begegnen. Es ist ihr gelungen, ein solides Modell einer Bettcouch herstellen zu lassen und es auszurüsten mit allem, was dazugehört. Bei knappster Berechnung kommt ein solches Bett auf 250 Franken zu stehen. Die Winterhilfe hat seit dem Jahre 1944 etwa 5000 Betten abgegeben. Sie tat dies nicht auf gut Glück, sondern auf Grund der Anträge der Vertrauensleute in den Gemeinden und nach genauer Abklärung der Verhältnisse. Die hierfür aufgewendeten Mittel betragen rund 650 000 Franken, wobei zu berücksichtigen ist, daß die damit Bedachten je nach Möglichkeit einen Beitrag leisteten. Ein großer Teil allerdings wurde ohne Entgelt abgegeben. Das alles bedeutet nur einen Tropfen auf einen heißen Stein.

Die Winterhilfe beabsichtigt, eine Enquête durchzuführen, um eine zuverlässige Übersicht über den Gesamtbedarf zu erhalten. Sie kann – nach ihren bisherigen Erfahrungen – heute schon die Regel aufstellen, daß in den meisten minderbemittelten, kinderreichen Familien unserer Heimat Bettennot herrscht, so daß zwei, sogar mehr Personen in einem Bett schlafen müssen. Für ein Land wie die Schweiz ist das beschämend, sind wir doch auf unsere hygienischen und sozialen Einrichtungen stolz. Die Winterhilfe will das Ihrige beitragen, um dem Übelstand zu steuern. Da sie aber ihre bisherigen Aufgaben und die laufenden Anforderungen nicht vernachlässigen darf, muß sie Mittel und Wege suchen, um die zusätzlichen Mittel zu beschaffen. In welcher Form, weiß sie heute noch nicht. Sie glaubt allerdings, daß ihr Appell an die Öffentlichkeit gehört und verstanden werde.

Im Bündnerland:

Wir sprechen heute von deutlicher Armut, wenn in einer Familie nicht alle Glieder derselben eine eigene Schlafstätte für sich haben. Die Bezirksfürsorgerinnen kommen in Bündens Bergdörfer immer wieder in Haushaltungen, in denen zum Beispiel auf acht Personen nur sechs Betten, auf neun Personen nur fünf Betten und auf elf Personen nur sieben Betten vorzufinden sind. In solchen Fällen hilft die Winterhilfe auf zwei Arten. Einmal werden die zur Verfügung gestellten gebrauchten Möbel und Betten geschenkt. Daneben stehen aus den ordentlichen Sammelgeldern der Winterhilfe immer wieder Mittel zur Verfügung, um bei der Finanzierung von Betten und Bettwäsche mithelfen zu können. Bei allen diesen Maßnahmen wird jedoch darauf geachtet, daß der Selbstbehauptungswille der Familie nicht nachläßt.

In der Innerschweiz:

Ein Pächter mit sieben Kindern auf einem Bergheimetli hält drei Kühe und ein Rind. Der Jahresverdienst samt zusätzlicher Tagelöhner- und Akkordarbeit beläuft sich auf 3800 Franken, der nur zum Teil aus Bargeld besteht. Daraus muß die neunköpfige Familie leben. Für die sieben Kinder sind vier Betten vorhanden. Die Mutter geht einer weiteren Geburt entgegen. Ein weiteres Bett ist unbedingt notwendig. Eine Arbeiterfamilie umfaßt Eltern und vierzehn Kinder von einem bis achtzehn Jahren. Der Vater verdient in der Sägerei

(Fortsetzung Seite 433)